

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 211/79

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Frau Miliza M [REDACTED], E[REDACTED]weg 44, H[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

die Firma A[REDACTED]-Immobilien-KG, vertreten durch
den persönlich haftenden Gesellschafter Willi A[REDACTED],
H[REDACTED]-H[REDACTED]-Allee 35, D[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 16. Januar 1980 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Grell und die Richter Knüfer, Dr. Hoegen,
Dr. Seidl und Dr. Blumenröhr

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen
den Beschluß des 7. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts Düsseldorf vom 28. September 1979
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.

Beschwerdewert: 2.000,-- DM.

G r ü n d e :

Bei Anwendung der von dem Prozeßbevollmächtigten
der Beklagten zu fordernden Sorgfalt hätte er jeden-
falls dafür sorgen müssen, daß in dem Augenblick, als
sich die Erkrankung verschlimmerte, ein Vertreter
vorhanden war oder das Büropersonal sich an einen solchen
wenden konnte; bereits darin, daß dies nicht geschehen
ist, liegt ein Verschulden des Anwalts (vgl. hierzu BGH
VersR 1978, 667; siehe auch BGH VersR 1973, 317 und 1979,
374). Daß die Krankheit von Anfang an bis zuletzt so
schwer gewesen wäre, daß sie die zur Fristwahrung not-

- 3 -

wendigen Handlungen unmöglich oder unzumutbar gemacht hätte, ist nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich (vgl. hierzu BGH NJW 1959, 1779). Die Neufassung des § 233 ZPO und die Ablösung des § 232 Abs. 2 ZPO durch § 85 Abs. 2 ZPO (und § 51 Abs. 2 ZPO) hat auf die im vorliegenden Falle anzuwendenden Rechtsgrundsätze keinen Einfluß.

Dr. Grell

Knüfer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)